

ABBACIE. Dieses Indorsat, das ich spätestens dem Beginn des 11. Jh. zuweisen möchte, ist jedenfalls für die chronologische Bestimmung des Schriftstückes selbst sehr wichtig. Ich meine, dass beide ziemlich gleich alt und um die Wende vom 10. zum 11. Jh. anzusetzen seien.

In der äusseren Form und Ausstattung ahmt M. 1907 ebenso wie M. 164 den Charakter eines Originaldiploms nach. Es ist gleichfalls durchaus in Diplomschrift gehalten, für die erste Schriftzeile, sowie die Signum- und Recognitionenzeile erscheint verlängerte Schrift verwendet, es findet sich hier auch ein Monogramm. Da die nicht gerade einfache Composition dieses letzteren richtig getroffen ist¹, dürfen wir annehmen, dass der spätere Schreiber eine Originalurkunde Zwentibolds vor sich gehabt habe. Dies alles zusammengenommen wie endlich das sichtliche Bestreben, den Charakter der älteren Schrift nachzuahmen, lässt das vorliegende Schriftstück von vornherein nicht als einfache Copie, sondern als Nachzeichnung eines Originaldiplomes erscheinen.

Das macht uns nun auf die formelle Fassung und den Rechtsinhalt doppelt gespannt. Mühlbacher hatte eine gewisse Beziehung zu den Trierer Fälschungen M. 90 und 164 bereits angedeutet, indem er diese letzteren als die Vorurkunden ansah. Die Uebereinstimmung des Wortlautes beiderseits wurde dann neuerdings von Müller betont, der überdies auch noch die oben besprochene Fälschung auf den Namen Dagoberts wie die echte Urkunde Ludwigs d. Fr. M. 626 (606) als wesentlich gleichlautende Texte diesem Stück an die Seite stellte². Er hat auch das Verhältnis desselben zu jenen anderen bereits bestimmt. Indem er mit allerdings sehr sonderbarem Trugschluss annahm, dass jene Fälschungen (M. 90 und 164) dem Verfasser von M. 1907 nicht vorgelegen haben können³, meinte er demzufolge M. 606 als Vorlage für dies Stück betrachten

1) Allerdings fehlt das N; es ist augenscheinlich vom Schreiber beim Nachzeichnen der echten Vorlage (M. 1921) übersehen worden; vgl. Müller S. 81. Dieser sieht darin nicht mit Unrecht ein Moment, das Stück zu verdächtigen. Doch möchte ich dem weniger Bedeutung beimessen, da schon die kleine Anzahl der uns erhaltenen Originalurkunden Zwentibolds (7) zwei verschiedene Typen des Monogramms aufweisen (vgl. Müller S. 70 ff.). Sie unterscheiden sich nicht nur durch die verschiedene Stellung des N, sondern auch dadurch, dass bei der einen Gruppe das S ganz fehlt.
 2) A. a. O. S. 79. Das ausserdem hier noch citierte Diplom Otto's III. (St. 920 = DO. III. 51) besagt nichts, weil es auf M. 606 als VU. indirect zurückgeht. Siehe oben S. 326 N. 1.
 3) Die als einzige Begründung dafür vorgebrachte Stelle aus M. 1907 ('Quae [scil. praecepta] olim quo-